



Plädoyer für den „Entsorgungsfachbetrieb“

Wie schnell die Zeit vergeht: Das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen“ (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW- / AbfG), am 7. Oktober 1996 auf Beschluss des Deutschen Bundestages in Kraft getreten, entwächst so langsam den Kinderschuhen. Das Wissen um wesentliche Kernpunkte der Entsorgungswirtschaft hat in den vergangenen zehn Jahren mehr und mehr an Popularität gewonnen, denn die Notwendigkeit zur Vermeidung, Verwertung und umweltschonenden Beseitigung von Abfällen ist in der Bevölkerung anerkannt und akzeptiert. Zum Auftakt einer bis Oktober vorgesehenen Artikelserie lud FORUM unlängst zu einem Redaktionsgespräch. In dessen Verlauf berichteten Fachexperten zu Aufgaben und Problemen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallbranche. Das Thema tangiert alle Unternehmen, die im Kundenauftrag Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in täglicher Praxis entsorgen – also die schon etablierten Brandenburger „Entsorgungsfachbetriebe“ wie auch jene Mitbewerber, die diesen Titel erst anstreben.

Burghard Seibold, Referent für Umwelt und Energie der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder), begrüßte am 7. März 2006 exponierte Gesprächsteilnehmer: Burghard Zimmer, Referent im Referat für Umweltvorsorge und Rechtsangelegenheiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd in Cottbus; Dipl.-Physiker Michael Rieth, unabhängiger Sachverständiger



Cornell Ramm (rechts) von der Metallhandel- und Containerdienst Ramm GmbH Prenzlau im Gespräch mit IHK-Umweltreferent Burhard Zimmer.

der Technischen Überwachungsorganisation für Entsorgungsfachbetriebe ÖKO.ZERT., Eberswalde; Umweltgutachter Dipl.-Ing. Gerhard Gensicke von der Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH, Hönow. Der IHK-Vertreter benannte als Anlass des Gesprächskreises die alsbald 10-jährige Wirksamkeit des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. „Es wäre zu wünschen“, so Seibold in der Gesprächseröffnung, „das Thema der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen gerade in den nächsten Monaten detailreich aufzuarbeiten und in den Medien verstärkt zu präsentieren“.

Als Vertreter des Landesumweltamtes im Referat Umweltvorsorge und Rechtsangelegenheiten zuständig, referierte zunächst Burghard Zimmer über Sinn und Zweck der im § 52 KrW-/AbfG vorgezeichneten Wegstrecke zum zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb. „Im Land Brandenburg sind derzeit 393 von zirka 800 Entsorgungsunternehmen im Besitz einer gültigen Zertifizierungsurkunde, haben also ein komplexes Kontrollverfahren erfolgreich abgeschlossen. Unter ihnen absolvierten 16 Bewerber ihre bereits neunte Wiederholungsprüfung.“ Die Geschäftsführer dieser Firmen sind qualitäts- und sicherheitsbewusste Entsorger-Profis.

Sie empfinden das Kontrollinstrument des Zertifizierungsverfahrens zum geprüften „Entsorgungsfachbetrieb“ (EFB) nicht als unternehmerische Belastung, sondern in erster Linie als Chance, durch die jährlichen Überprüfungen auf eingeschlichene Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht oder in ihrer Tätigkeit per Prüfsiegel bestätigt zu werden. Nicht wenige der Entsorgungsunternehmen scheuen freilich den unbestrittenen Aufwand, der sie bis zur Übergabe der andererseits begehrten Zertifizierungsurkunde erwartet. Burghard Zimmer macht den so Hadernden Mut, weiß er doch, dass die mit der Zertifizierung verbundenen Gebühren nur als Scheinargument für deren häufig ablehnendes Verhalten herhalten müssen. „Neulingen im Zertifizierungsgeschäft nenne ich immer wieder zwei Wege, um Fuß zu fassen – die Mitgliedschaft in einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft (ESG) und/oder die Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation (TÜO). Das Ergebnis der dann gemeinsamen Bemühungen wird das angestrebte Zertifikat sein.“ Diese Urkunde berechtigt den Inhaber des Abfallwirtschaftsunternehmens „Entsorgungsfachbetrieb“ zur öffentlichen Darstellung mittels Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen – Maßnahmen, die ausnehmend gut geeignet für ein Mehr an Vertrauen sind und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen wohl kaum behindern. „Wichtiger als irgendwelche Vorteile sekundärer Art“, so der Referent des Landesumweltamtes, sei aber das handfeste Ergebnis der jährlich zu absolvierenden Wiederholungsprüfungen: „Das so regelmäßig bestätigte Überwachungszertifikat animiert Geschäftsführer und Personal zu Kreativität und übt in Gesetzestreue.“ Und seine gesiegelte Existenz bedeutet, dass betriebsinterne Organisationsabläufe – 54 EFB-Firmen wurden beispielsweise schon zum sechs-

ten Mal geprüft und für zertifizierungswürdig befunden – fortwährend auch der eigenen Kontrolle unterliegen. „Die am Entsorgungsprozess Beteiligten“, wirbt Burghard Zimmer für den Weg zum Entsorgungsfachbetrieb, „sind in überwachten Unternehmen zudem viel besser über das Thema Kreislauf- und Abfallwirtschaft informiert und somit im Sinne des Gesetzgebers zur Schonung der natürlichen Ressourcen auch ein qualifiziertes Stück handlungsfähiger“.

„Der Paragraph 52 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Etablierung von Entsorgungsfachbetrieben und Entsorgungsgemeinschaften war bei seiner Geburt vor mehr als zehn Jahren eine Forderung der Wirtschaft“, blickte im weiteren Redaktionsgespräch Umweltgutachter Gerhard Gensicke, Geschäftsführer der Zertifizierungsstelle für Umwelt- und Qualitätsmanagementsysteme GmbH, in die Zeit noch vor dessen Inkrafttreten zurück. Damals wollte man für gute und sichere Entsorgungstätigkeit ein Gütesiegel schaffen und kreierte den im Abfallrecht geschützten Begriff „Entsorgungsfachbetrieb“. Aus Sicht der Zertifizierer stellte Gensicke klar, dass es im Gegensatz beispielsweise zu den Wasserwirtschaftsbetrieben für Unternehmen mit abfallwirt-

schaftlichen Tätigkeiten kein Pflichtzertifikat gebe. Daraus folge seine Empfehlung, das einmal erteilte Überwachungszertifikat sorgsam zu hüten. Der Aufwand an Zeit amortisiere sich zumeist, wenn nach Abschluss eines Überwachungsvertrages zwischen den Beteiligten ein produktives Vertrauensverhältnis entsteht, das heißt, wenn der Prüfer über den attestierten Status Quo hinaus übernommene Betreuungsaufgaben ernst nimmt. „Im Idealfall“, so Gerhard Gensicke, „offenbart der zu Zertifizierende vermutete oder noch vorhandene Schwächen“. Nur so könnten hochwertige Lösungen für eine gesetzeskonforme Entsorgungstätigkeit nach gemeinsamen Überlegungen gefunden werden. Zur allgemeinen Zertifizierungspraxis führte der zugelassene Umweltgutachter aus: „Im Land Brandenburg sind alle bedeutsamen Entsorgungsanlagen auf ihre Umweltverträglichkeit kontrolliert, größere Zertifizierungslücken klaffen bei der oft noch fehlenden Bereitschaft kleinerer Entsorgungsfirmen, wie etwa von Containerdiensten.“ Zum eigenen Wirken bemerkte Gerhard Gensicke, dass 45 Prozent der zertifizierungsfähigen Entsorgerfirmen aus dem Raum Brandenburg/Berlin von regional ansässigen Unabhängigen Sachverständigen betreut werden.

Dieser gering erscheinende Wert erkläre sich aus dem Sitz von großen Mutterkonzernen in den alten Bundesländern und dem daraus resultierenden Mitnahmeeffekt. Generell bestehe aber für die Zertifizierungstätigkeit der Sachverständigen kein Gebietschutz. So sei es nicht selten, den Mitarbeitern der eigenen Zertifizierungsstelle oder deren Brandenburger Kollegen auch im Sü-

den, Norden oder Westen Deutschlands zu begegnen.

Einen lebhaften Einblick in die Arbeit eines Sachverständigen vermittelte im Fortgang des Redaktionsgesprächs auch Diplomatiker Michael Rieth, Geschäftsführer von ÖKO.ZERT., selbst Technische Überwachungsorganisation für Entsorgungsfachbetriebe (TÜO): „Jedes Unternehmen, das mit der Beseitigung

Entsorgungsfachbetriebe

16 Entsorgungsfachbetriebe | neunfach zertifiziert:

- Eurovia Industrie GmbH, Region Nordost, Recycling, Schönerlinde
- COSTAR Cottbuser Stadtreinigung + Umweltdienste GmbH
Standorte in Cottbus, Lübben
- HAW Havelländische Abfallwirtschaft mbH, Nauen
- AWU Abfallwirtschafts-Union Wildau GmbH, Königs Wusterhausen
- HDS Transporte GmbH Schönefeld
- MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
Schöneiche
- remineral Holzrecycling & Verwertungs GmbH
Standorte in Briesen, Königs Wusterhausen
- BO-SAN Bodensanierungsgesellschaft mbH, Markgrafpieske
- TEWE Bauchemiegesellschaft mbH, Vierlinden/OT Diedersdorf
- AWU Abfallwirtschaftsunion Oberhavel GmbH, Velten
- ERV Entsorgung & Recycling Velten GmbH, Velten
- AWU Abfallwirtschafts-Union Ostprignitz-Ruppiner GmbH
Niederlassungen in Wittstock, Neuruppin
- Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer, Lauchhammer
- Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Potsdam
- Cleanaway Ost GmbH & Co. KG, Brück
- AWU Abfallwirtschaftsunion Schwedt GmbH, Schwedt

abfallwirtschaftlicher Produkte beschäftigt ist, kann den TÜO-Partner seiner Wahl suchen und gegebenenfalls wechseln.“ Diese prinzipielle Feststellung macht für die Betroffenen Sinn, denn die eigentliche Prüfungshandlung ist weder eine formale Angelegenheit, noch sind Auditierung (Prüfverfahren) oder Validierung (Gültigkeitserklärung) mit einfachen Federstrichen abgehakt. „Ganz im Gegenteil“, so der in Eberswalde beheimatete Sachverständige, der potenziellen Neukunden im Falle der Vertragsbindung einen „intensiven Dialog“ prophezeit. „Das gegenseitige Kennenlernen erstreckt sich zuweilen über Tage, alte und neue Geschäftsfelder sind ebenso abzugleichen, wie man betriebswirtschaftliche Risiken mit der gebotenen Sorgfalt abzuwägen hat. Darüber hinaus sind mögliche Veränderungen im Produktionsablauf und Maßnahmen zur Neuorganisation von Teilprozessen kritisch zu analysie-

ren.“ Alles Tun bleibt permanent dem Ziel untergeordnet, das Entsorgen der insgesamt 839 Abfallarten nach EU-Richtlinie – diese Gesamtzahl bezieht sich auch auf Abfälle jenseits des in Rede stehenden KrW-/AbfG § 52 – ohne unbeabsichtigte Gesetzesverstöße zu bewältigen.“ Insbesondere auf dem Weg hin zur Erstzertifizierung beobachtet Michael Rieth einen vielfach „äußerst spannenden Selbstfindungsprozess“. Dieser sei naturgemäß mit einer ganzen Welle von konfliktreichen Fragen verbunden. Etwa danach, ob der vereinbarte Versicherungsschutz ausreicht oder inwieweit bislang unerkannte Risikofaktoren das Unternehmen gefährden. „Zweifel sind da an der Tagesordnung, innerbetriebliche Abläufe werden hinterfragt, das eigene Gewissen gegenüber Natur und Umwelt abgeklopft.“ Rieth lässt wissen, dass drohende Konsequenzen aus dem Strafrecht eine wesentliche Triebkraft zur

Einhaltung der Gesetze bilden. Die Sachverständigen sind bei diesen Bemühungen hilfreich, ohne etwa den „Oberlehrer“ zu spielen. Ein intensiver Lernprozess findet dennoch statt. Der Zertifizierungswillige etwa ist gezwungen, aktuelle Rechtsentwicklungen zu verfolgen und im Regelfall nur selten in der Lage, alle Auswirkungen auf die eigene Betriebssituation zu erkennen; dem Sachverständigen obliegt das schwierige Lernziel, Qualitätsmerkmale der Unternehmensführung nachzuvollziehen und mit dem Kunden auszuwerten. Michael Rieth: „Einmal zertifiziert, verliert die jährliche Wiederholungsprüfung den anfänglichen Schrecken. Aus verständlicher Skepsis wachsen aber Vertrauen und die Erkenntnis, mit dem „Überwachungszertifikat als Entsorgungsfachbetrieb“ ein gutes Ziel verfolgt und erreicht zu haben.“

Kritisch diskutierten die Teilnehmer im zweiten Gesprächsteil

die kooperative Zusammenarbeit zwischen den Gutachtern und Sachverständigen auf der einen sowie die gleichfalls überwachende Tätigkeit des Landesumweltamtes auf der anderen Seite. Michael Rieth legte den Daumen auf die offene Wunde: „Unsere Kunden reagieren schon gereizt, wenn sie nach abgeschlossener Zertifizierung gleich noch einmal überprüft werden. Hier mangelt es den Überwachungsbehörden oftmals am Feingefühl oder ganz einfach an der fehlenden Abstimmung. Wir strecken da die Hand aus und hoffen in diesem Punkt auf verbesserte Kooperation.“ Der gesetzlich begründete Hintergrund: Jeder Entsorgungsfachbetrieb muss akzeptieren, dass neben der Zertifizierungsstelle auch ein LUA-Überwacher in Erscheinung tritt. Daraus resultiert unter Umständen, dass die Sichtweise der Landesbehörde bestimmten Auffassungen der Zertifizierungsstelle widerspricht.

Zugegebenermaßen ein Extremfall, aber für den betroffenen Zertifizierersinhaber ein Grund zum Haarreraufen. Normalerweise gleichen Zertifizierer und amtliche Kontrolleure alle Daten und Informationen ab. Immer bemüht, das vorhandene Niveau, den Ist-Stand, an bundesweite Neuentwicklungen anzupassen. Eine Position, die Umweltgutachter Gerhard Gensicke ergänzt: „Das Überwachungszertifikat als Entsorgungsfachbetrieb ist kein Schönheitspreis. Trotz bundesweiter gleicher Gesetze und Verordnungen erregen unterschiedliche Interpretationen nun einmal die Gemüter. Zum Glück ist diese Aufgeregtheit kein Dauerzustand.“ Eher schon die von ihm bezeichneten SOS-Elemente – Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit – nach Gensicke geeignete Arbeitsfelder zur unumgänglichen Selbstkontrolle. Nicht zuletzt „leidet“ darunter der sogenannte unregelmäßige Bereich. Gemeint sind Entsorgungsbetriebe, denen schon „sanfter Druck“ hilft, die Mindestanforderungen bei der ökologischen Abfallbeseitigung zu einzuhalten.

„Dieses Konfliktpotenzial“, so LUA-Referent Zimmer, „ist deutschlandweit seit schon fünf Jahren erkannt“ und die politischen Verantwortlichen hätten eine Novellierung der gesetzlichen Grundlagen im Blick. Allerdings scheitert eine Umsetzung derzeit am allgemeinen Bestreben, die vom Bundesrat zu genehmigen-

den Gesetze deutlich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang kritisierte Michael Rieth nochmals, dass das Gütesiegel „Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG“ nicht vor behördlicher Überwachung schütze. Namens der Technischen Überwachungsorganisation bezeichnete er die „Doppelprüfungen als Wildwuchs“. Der Sachverständige regte an, kurzfristig über einen veränderten Prüfzyklus nachzudenken und zwar auch, um wertvolle Überwachungskapazität nicht länger zu verschenken. Burghard Zimmer erwiderte, dass der Druck zu verstärkten Kontrollen politischer Natur sei: „Zahlreiche Vorkommnisse und Gesetzesverstöße aus der Vergangenheit haben zur gegenwärtigen Kontrollpraxis geführt.“ Er sei sich aber bewusst, dass der Aufwand für die bereits zertifizierten und damit für die regelmäßig kontrollierten Unternehmen gesenkt werden müsse. „Wenn uns eine solche Entlastung gelingt, gewinnen wir unter unseren Kunden zunehmend an Akzeptanz“, so Umweltgutachter Gerhard Gensicke. Und weiter sagte er: „Ohnehin besteht prinzipielle Einsicht in die vereinbarte Kontrolltätigkeit der Sachverständigen, wir müssen nur ein sinnvolles Maß mit dem Landesumweltamt finden. Gemeinsame Überprüfungen scheinen naheliegend, dafür sollten wir ein Konzept erarbeiten.“

Nach diesen notwendigerweise kritischen Tönen waren sich



die Fachexperten wieder schnell einig: Der Weg zum Entsorgungsfachbetrieb stellt hohe Anforderungen an die prüfungsbereiten Kandidaten. Die Zahl von 211 aus unterschiedlichen Gründen im zurückliegenden Jahrzehnt gelöschten Zertifikate unterstreicht, dass Entsorgungsfachbetriebe den „Persilschein“ eines Zertifika-

tes nicht ohne Mühen erhalten. In Burghard Zimmer, Gerhard Gensicke und Michael Rieth haben sich allerdings der Umwelt verpflichtete Personen gefunden, die nicht nachlassen wollen, junge oder noch zögerliche Firmen in den anerkannten Status des Entsorgungsfachbetriebes zu führen.

(Rolf Thieme)

Die Teilnehmer am Redaktionsgespräch

BURGHARD ZIMMER
Landesumweltamt Brandenburg,
Regionalabteilung Süd
Referent im Referat
Umweltvorsorge und Rechtsan-
gelegenheiten
E-Mail: burghard.zimmer@
lua.brandenburg.de
www.mluv.brandenburg.de |
Tel. 0355 4991-1330

DIPL.-PHYS. MICHAEL RIETH
Sachverständiger |
Geschäftsführer
ÖKO.ZERT. | Technische
Überwachungsorganisation
für Entsorgungsfachbetriebe
E-Mail: info@oekoziert.de |
Tel. 03334 306380

DIPL.-ING. GERHARD GENSICKE
Umweltgutachter | Geschäftsf.

GfBU-Zert | Zertifizierungsstelle
für Umwelt- und Qualitätsmana-
gementsysteme GmbH
E-Mail: info@gfbu-zert.de
www.gfbu-zert.de |
Tel. 030 992882-901

BURGHARD SEIBOLD
Industrie- und Handelskammer
Frankfurt (Oder)
Referent für Umwelt/Energie

E-Mail: seibold@ihk-ffo.de
www.ihk-ffo.de |
Tel. 0335 5621-102

ROLF THIEME
viademica.verlag berlin /
Frankfurt (Oder)
Freier Journalist/Verleger
E-Mail: info@viademica.de
www.viademica.de |
Tel. 0335 6100680